

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Kehren, Hanno, Dr.

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Leonards-Schippers, Christiane, Dr. bis TOP 4.4

Maibaum, Franz bis TOP 4.4

Reyans, Norbert bis TOP 4.4

Röhrich, Karl-Heinz

Schwinkendorf, Jutta

Spinrath, Norbert

Stelten, Anna bis TOP 4.4

Thelen, Friedhelm bis TOP 4.4

Wiehagen, Ullrich

Sachkundige Bürger:

Bleilevens, Lukas bis TOP 4.4

Brudermanns, Roland bis TOP 4.4

Navel, Hermann bis TOP 4.1

Spiertz, Josef

Beratende Mitglieder:

Küppers, Gottfried ab TOP 3.1 bis 4.4

Meier, Klaus

Wagner, Andreas bis TOP 4.4

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Schürgers, Hans bis TOP 4.4

Von der Verwaltung:

Bonsels, Berthold

Heffels, Harald

Louven, Andreas

Ritzerfeld, Daniela

Schößler, Heidrun

Schulze, Wilhelm

Thiel, Holger

van der Kruijssen, Astrid

Ziemer, Werner

Abwesend:

Sachkundige Bürger:

Braun, Hans *

Kleinjans, Heinz-Gerd *

Beratende Mitglieder:

Hamann, Herbert *

Kohnen, Monika *

Terodde, Lothar +

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Verbeet, Jochen *

* entschuldigt

+ unentschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
2. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst
3. Anträge/Anfragen
 - 3.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 11.09.2018 betreffend "Psychosoziale Krisendienste"
 - 3.2. Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 12.10.2018 betreffend "Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen"
 - 3.3. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 07.11.2018 betreffend "Einrichtung einer Frauenberatungsstelle"
 - 3.4. Anfrage der Fraktion DIE LINKE gemäß § 12 GeschO vom 31.10.2018 betreffend "Schlüssiges Konzept"
 - 3.5. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 12 GeschO vom 06.11.2018 betreffend "Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes"
 - 3.6. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 13.11.2018 betreffend "Gutachten Schlüssiges Konzept"
4. Bericht der Verwaltung
 - 4.1. Stand "Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung"
 - 4.2. Stand Frauenhaus
 - 4.3. Erbringung von Leistungen der psychosozialen Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern
 - 4.4. Teilhabe am Arbeitsmarkt/Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, §§ 16 e und 16 i SGB II

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Gemäß § 12 Abs. 4 GeschO weist er darauf hin, dass die Anfragen erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet werden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Finanzielle Auswirkungen:	können nicht beziffert werden
Leitbildrelevanz:	1; 2
Inklusionsrelevanz:	ja

Die örtliche Planung für eine verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in § 7 APG NRW geregelt.

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist. Des Weiteren muss die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Beruhend auf diesem rechtlichen Kontext hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 12.03.2015 die ÖRTLICHE PLANUNG – VERBINDLICHE BEDARFSPLANUNG DES KREISES HEINSBERG 2015-2018 beschlossen und in der Folge fortgeschrieben. Die aktuelle Pflegebedarfsplanung beruht auf dem Beschluss des Kreistages vom 21.12.2017 und ist die 2. Aktualisierung der Planung für den Zeitraum 2017/18-2020.

Im Rahmen der aktuellen Erarbeitung der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg ist erstmalig die Situation aufgetreten, dass während der Erstellungsphase nicht auf zeitnah generiertes Datenmaterial – insbesondere Daten der amtlichen Pflegestatistik von IT.NRW für den Kreis Heinsberg – zurückgegriffen werden kann. Dieser Tatbestand wiegt umso schwerer, da ergänzend zu berücksichtigen ist, dass zwischenzeitlich gravierende Änderungen im Pflegerecht eingetreten sind, die auch Grundlagen für nachvollziehbare Parameter einer örtlichen Planung darstellen.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung es für rechtlich und sachlich vertretbar, dass die Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg erst im ersten Halbjahr 2019 erfolgt und dem Kreistag bis zum 30.06.2019 zur Entscheidung vorgelegt wird. Diese Sachstandsbeschreibung wurde aktuell durch die Verwaltung gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) schriftlich dargestellt. In seinem Antwortschreiben vom 29.10.2018 gegenüber dem Landrat des Kreises Heinsberg führt das Ministerium aus, dass es die Auffassung des Kreises teile und regt an, mit einem Kreistagsbeschluss in 2018 die vorliegende Planung (2. Aktualisierung) erneut feststellen zu lassen und die neue Planung in 2019 dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.

Die 8. Kommunale Konferenz Alter und Pflege wurde in ihrer Sitzung am 07.11.2018 über den aktuellen Sachstand zur Pflegebedarfsplanung im Kreis Heinsberg unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Die aktuelle Pflegebedarfsplanung (2. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg – Zeitraum 2017/18-2020), die auf dem Beschluss des Kreistages vom 21.12.2017 beruht, wird bestätigt. Die in der örtlichen Pflegebedarfsplanung 2017/18-2020 getroffenen Bedarfsaussagen gelten weiterhin, sofern diese nicht bereits über eine entsprechende Bedarfsbestätigung gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) einer Entscheidung zugeführt worden sind.

Eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten ist durch die Verwaltung so früh wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2019 dem Kreistag vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst

Finanzielle Auswirkungen:	keine
Leitbildrelevanz:	1
Inklusionsrelevanz:	ja

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen. Am 21.12.2017 hat der Kreistag die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 für die Kapitel 6.2 (Notfallrettung) und 6.4.4 (Bedarf Krankentransport) beschlossen. Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 03.03.2016 beschlossene und seit dem 01.04.2016 gültige Gebührensatzung.

Trotz steigender Einsatzzahlen können die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2016 nicht mehr gedeckt werden.

Die Kostensteigerungen beruhen im Wesentlichen auf folgenden Effekten:

1) Umsetzung der Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans in 2017

In 2017 wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2015 für den Bereich Notfallrettung teilfortgeschrieben. Im Ergebnis wurde die RTW-Vorhaltung um 324 Wochenstunden erhöht, eine zusätzliche Rettungswache wurde eingerichtet.

Ferner wurde für zwei Rettungswagen die Einführung des „Telenotarztes“ umgesetzt. Die Kosten für den Neubau der Kreisleitstelle wurden ebenfalls anteilig berücksichtigt.

2) Einführung einer Entgeltordnung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Die Tarifpartner im öffentlichen Dienst haben sich in 2017 auf eine Entgeltordnung (EGO) für den Tarifvertrag im öffentlichen Dienst verständigt. Diese EGO sieht für alle nichtärztlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst eine höhere Entgeltgruppe als bisher vor:

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018

	<i>alt</i>	<i>neu</i>
<i>Rettungssanitäter</i>	EG 3	EG 4 zzgl. Zulage
<i>Rettungsassistent</i>	EG 5	EG 6
<i>Notfallsanitäter</i>	./.	EG N

3) Vermehrter Einsatz von Notfallsanitätern

Das Rettungsgesetz NRW sieht vor, dass ab 2027 alle Rettungsassistenten durch Notfallsanitäter zu ersetzen sind. Gleichzeitig besteht eine Möglichkeit der Weiterqualifizierung für bisherige Rettungsassistenten nur bis Ende 2020. Vor diesem Hintergrund musste, wie im Rettungsdienstbedarfsplan ausgewiesen, mit umfassenden Weiterqualifizierungsmaßnahmen begonnen werden. Die neuen Notfallsanitäter verursachen allerdings deutlich höhere Personalkosten als die bisherigen Rettungsassistenten.

4) Zunahme von Einsätzen, für die keine Gebühr erhoben werden kann

Wie in vielen anderen Rettungsdiensten verzeichnet auch der Kreis Heinsberg eine Zunahme der nichtdringlichen Rettungseinsätze, die oftmals keinen Transport in ein Krankenhaus erfordern.

Nach der Novellierung des Rettungsgesetzes NRW Ende 2015 dürfen für diese Einsätze keine Gebühren beim Verursacher erhoben werden. Dennoch entstehen Kosten für die Einsätze, die auf die übrigen Einsätze mit Transport bei der Gebührenermittlung zu verteilen sind. In 2018 beträgt die hiesige Quote dieser Fehleinsätze 17,3 %.

Zur Deckung der in 2019 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2019 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
voraussichtl. Gesamtkosten	2.492.106 €	13.829.393 €	2.712.278 €	2.215.818 €	21.249.595 €
Defizitausgleich Vorjahre	4.106 €	15.146 €	4.431 €	4.431 €	28.114 €
auf Einsätze zu verteilen	2.496.212 €	13.844.540 €	2.716.708 €	2.220.249 €	21.277.709 €
prognostizierte Einsätze 2019	9.750	25.500	7.500	7.500	
Fehleinsätze ohne Gebühr	829	3.825	563	563	
anzusetzende Einsätze	8.921	21.675	6.938	6.938	
ermittelte Gebühr 2019 ab 01.01.19	280 €	639 €	392 €	320 €	
Gebühr alt	270 €	513 €	361 €	348 €	
Abweichung	10 €	126 €	31 €	-28 €	
in %	3,6%	24,5%	8,5%	-8,0%	

Ab 2020 soll die Gebühr jährlich überprüft und angepasst werden.

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften am 31.10.2018 zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Gespräche mit den Krankenkassen finden voraussichtlich Ende November bzw. Anfang Dezember statt. Daher kann über die Stellungnahme der Krankenkassen erst nach Ausschusssitzung und mündlich in der Kreisausschusssitzung am 04.12.2018 bzw. in der Kreistagssitzung am 18.12.2018 berichtet werden. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der Gebührensatzung war irrtümlich der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales nicht beigelegt und wurde als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Sie wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.1:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 11.09.2018 betreffend "Psychosoziale Krisendienste"

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.09.2018 verwiesen.

Frau Heidrun Schöbler, Leiterin des Gesundheitsamtes, nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Es wird die Einrichtung eines psychosozialen Krisendienstes mit multiprofessionellem Rund-um-die-Uhr-Service im Kreis Heinsberg als zentrales Unterstützungssystem der Daseinsfürsorge für Menschen mit Behinderungen, kofinanziert durch den Landschaftsverband Rheinland zusammen mit anderen Leistungsträgern, z.B. Krankenkassen, beantragt.

Der Antrag wird vor dem Hintergrund gestellt, dass psychiatrische Krisenhilfe über den Tag und die Nacht möglich sein müsse, um das Prinzip „ambulant vor stationär“ gewährleisten zu können. Des Weiteren wird angeführt, dass im Kreis Heinsberg in akuten Krisensituationen psychiatrische Beratung und Behandlung über Monate hinaus aufgrund von Kapazitätsdefiziten nicht möglich und die einzige Alternative in diesen Fällen die Notfallaufnahme in die ViaNobis Fachklinik in Gangelt sei.

Der im Antrag beschriebene Dienst ist aus medizinischer, psychologischer und sozialmedizinischer Sicht grundsätzlich zu befürworten und beinhaltet eine der Hauptaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Nach § 16 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen gehören Beratung und Hilfen für Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen, psychisch Kranke und Abhängigkeitskranke sowie deren Angehörige zu den Pflichtaufgaben der unteren Gesundheitsbehörden. Der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes nimmt diese Aufgaben seit vielen Jahren während der normalen Geschäftszeiten der Kreisverwaltung und darüber hinaus wahr. Dies geschieht sowohl in Form fest vereinbarter Beratungstermine oder spontaner Besuche im Rahmen der bekannten Sprechstunden als auch anlassbezogen als Krisenintervention oder als Maßnahme nach § 9 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psych-KG). Die Aufgaben des Fachdienstes umfassen insbesondere:

- Hilfen in Krisensituationen, Abwehr von Gefährdungen
- Klärung, Beratung und Hilfe bei psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen
- Unterstützung nach einem Klinikaufenthalt
- Vermittlung von weitergehenden therapeutischen, pflegerischen, begleitenden und sozialrechtlichen Hilfen
- Beratungsgespräche und Hausbesuche, im Notfall auch kurzfristig

Außerhalb der Dienstzeiten des sozialpsychiatrischen Dienstes der Kreisverwaltung, insbesondere an Wochenenden, nachts und an Feiertagen stehen für Notfälle der ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung unter der bundesweiten kostenlosen Rufnummer 116117, die Notaufnahmen der Krankenhäuser und die Krisenhintergrunddienste der BeWo-Anbieter (für Vertragskunden, also Empfänger von Hilfen zum selbständigen Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe) zur Verfügung. Mit Hilfe der genannten Institutionen ist somit ein 24-Stunden-Dienst für psychiatrische und psychosoziale Notfälle gewährleistet. Außerdem stehen unter der Rufnummer 0800/1110 -111 oder -222 rund um die Uhr kompetente Ansprechpartner der Telefonseelsorge Düren-Heinsberg-Jülich für Krisengespräche und Soforthilfen zur Verfügung. Weitere Beratungs- und Kontaktstellen können dem psychosozialen Adressbuch des Gesundheitsamtes entnommen werden, welches ständig aktualisiert wird und sowohl als Onlinedokument als auch als Druckausgabe verfügbar ist. Die Einrichtung eines zusätzlichen, rein psychiatrischen Krisendienstes mit 24/7 Bereitschaft im Kreis Heinsberg ist vor diesem Hintergrund aus fachlicher Sicht angesichts des damit verbundenen erheblichen finanziellen, personellen und logistischen Aufwandes nicht zu empfehlen. Die Erfahrungen des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes haben zudem gezeigt, dass das Angebot im Kreis Heinsberg außerhalb der normalen Geschäftszeiten kaum in Anspruch genommen wird und somit nicht von einem rechtfertigenden Bedarf ausgegangen werden muss. Weder Köln, noch Düsseldorf noch andere größere Städte verfügen über einen entsprechenden Dienst. Selbst in Hamburg und München wird außerhalb der Sprechzeiten auf den allgemeinärztlichen Notdienst verwiesen.

Davon unabhängig zu betrachten ist das Angebot an psychiatrischen und psychologischen Behandlungsplätzen im Kreis Heinsberg. Die Sicherstellung eines dem Bedarf des Landkreises und den Bedürfnissen der Versicherten angemessenen Therapieangebotes ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen und des GKV-Spitzenverbandes, welche dem wachsenden Bedarf bereits mit verschiedenen Maßnahmen begegnen. Seit dem 01.04.2017 werden durch die seit Januar 2016 bestehenden Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen auch Termine für die „psychotherapeutische Sprechstunde und eine sich aus der Abklärung ergebende zeitnah erforderliche Behandlung“ vermittelt. Laut der neuen Psychotherapierichtlinie sind die Terminservicestellen verpflichtet, den Patientinnen und Patienten einen Termin beim Psychotherapeuten innerhalb von 4 Wochen anzubieten. Sollte dies nicht möglich sein, soll durch die Servicestellen ein Termin im Krankenhaus organisiert werden. Ein Anspruch auf einen „Wunschtherapeuten“ besteht bei der Vermittlung über die Servicestellen nicht. Sofern während dieser Ersttermine die Notwendigkeit zur Weiterbehandlung festgestellt wird, wird im Folgenden ein Therapieplatz durch die Servicestellen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gesucht. Somit kann auch im Bereich der psychiatrischen und psychologischen Beratung und Behandlung im Kreis Heinsberg von einer zunächst ausreichenden Versorgungsstruktur im Rahmen der Möglichkeiten ausgegangen werden. Die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Vermittlung von Facharzt- und Psychotherapieterminen ist von montags bis donnerstags 8:00 – 17:00 Uhr und freitags 08:00 - 13:00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 0211-59708988.

Die nachfolgende Diskussion zeigte auf, dass noch maßgebliche Hintergrundinformationen fehlen. Ausschussvorsitzender Dr. Kehren regt an, den Antrag zunächst zurückzunehmen und ggf. zur nächsten Sitzung neu zu stellen.

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018

Ausschussmitglied Schwinkendorf nimmt daraufhin den Antrag für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zurück.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.2:

Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 12.10.2018 betreffend "Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen"

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.10.2018 verwiesen.

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales, nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Kosten für empfängnisverhütende Mittel können grundsätzlich nicht als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt und leistungsmäßig berücksichtigt werden.

Die Gewährung von Leistungen zur Bestreitung von Kosten für Empfängnisverhütungsmittel einer über 20-jährigen Person ist als Hilfe zur Gesundheit im Rahmen der Sozialhilfe ebenso ausgeschlossen wie im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (Urteil des BSG vom 15.11.2012 -B 7 SO 6 /11 R).

Auch nach den anderen Kapiteln des SGB XII und nach dem SGB II besteht nicht ohne Weiteres die Möglichkeit, Leistungen für diesen Zweck zu erbringen, insbesondere nicht als Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII.

Damit sind die Kosten für empfängnisverhütende Maßnahmen bzw. Mittel grundsätzlich aus dem vorhandenen Einkommen bzw. der Regelleistung zu zahlen.

Allerdings ist zu prüfen, ob es sich um einen besonders gelagerten Einzelfall handelt, in dem sich ein höherer Anspruch auf der Grundlage einer unabwiesbaren, erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichenden Bedarfslage ergibt, der dann mit einer abweichenden Regelsatzfestsetzung gemäß § 21. Abs. 6 SGB II bzw. § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII begegnet werden kann.

Fest steht damit, dass im Regelfall Leistungen zur Beschaffung von Verhütungsmitteln nicht gewährt werden.

Diese Situation wird in der Literatur seit Jahren kontrovers diskutiert. Der Literatur ist ebenso zu entnehmen, dass es in der kommunalen Landschaft verschiedene Ansätze gibt, bei bedürftigen Personen – freiwillig – entsprechende Leistungen zu erbringen.

Bereits im Jahre 2008 haben Donum Vitae e.V. und der AWO Kreisverband Heinsberg e. V. die Einrichtung eines „Fonds zur Finanzierung von Sterilisationen in besonderen finanziellen Notlagen“ vorgeschlagen. Nach Prüfung der Angelegenheit und Erörterung mit den Vorsit-

zenden der seinerzeit im Kreistag vertretenen Fraktionen wurde damals entschieden, keine Kreismittel für die Gründung eines derartigen Fonds im Wege einer freiwilligen Leistung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollte die Möglichkeit eröffnet werden, spezielle Bedarfsfälle an den Kreis herantragen zu können, um über das Fachamt im Einzelfall eine Entscheidung zur Übernahme von Sterilisationskosten treffen zu lassen. Begründet wurde dies damit, dass eine direkte Gewährung von Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII als Ersatz oder Aufstockung der nach dem SGB V nicht zu erbringenden Leistungen für die Empfängnisverhütung rechtlich nicht vertretbar sei.

Im Jahr 2011 stellten dann beide o. g. Vereine einen Antrag auf Einrichtung eines „Verhütungsmittelfonds für Einkommensschwache“. Auch diesem Antrag wurde mit der o. g. Begründung nicht entsprochen.

Seit 2009 erbringt das Amt für Soziales des Kreises Heinsberg absprachegemäß in besonders gelagerten Einzelfällen, die über die AWO Schwangerschaftsberatungsstelle oder über die Beratungsstelle Donum Vitae an das Amt herangetragen werden, in Zusammenarbeit mit diesen Stellen gegebenenfalls Leistungen zur Sterilisation. Es werden dann die entsprechenden Kosten gezahlt.

Danach sind in den letzten Jahren jeweils in ein bis zwei Fällen Leistungen erbracht worden:

2018: 2 Fälle
2017: Fehlanzeige
2016: 1 Fall
2015: 1 Fall
2014: Fehlanzeige
2013: 1 Fall
2012: 1 Fall
2011: Fehlanzeige
2010: 2 Fälle.

Nicht bekannt ist dem Amt für Soziales, ob und in wie vielen Fällen darüber hinaus in den o. g. Beratungsstellen oder im Jobcenter bzw. in den kommunalen Sozialämtern Hilfe zur Beschaffung von empfängnisverhütenden Maßnahmen bzw. Mitteln nachgefragt wurde.

Nach wie vor ist die Verwaltung der Auffassung, dass die regelhafte Gewährung von Leistungen zur Beschaffung von Verhütungsmitteln an Frauen oder Männer mit geringem Einkommen auf Grund der Rechtslage nicht möglich ist. Die Versorgung in Notfällen im Hinblick auf Sterilisationen ist bereits sichergestellt. Die Verwaltung nimmt den Antrag allerdings zum Anlass, die Zusammenarbeit mit den Schwangerschaftskonflikt-beratungsstellen bezüglich der Versorgung mit Verhütungsmitteln in besonders gelagerten Einzelfällen zu optimieren. Ein diesbezügliches Weisungsrecht gegenüber dem Jobcenter hat der Kreis allerdings nicht.

Mit der Einrichtung eines Fonds im Sinne des Antrages würde der Kreis Heinsberg freiwillige Leistungen erbringen, die die der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfe übersteigen.

Erforderlich ist die Erstellung einer Konzeption, in der mindestens die Höhe der Fondseinlage, der berechnete Personenkreis, die Leistungsvoraussetzungen, Modalitäten der Leistungserbringung sowie der dem Kreis entstehende Personal- und Sachaufwand beschrieben sind.

Soweit beabsichtigt ist, Dritte – z. B. die o.g. Beratungsstellen - mit der Erstellung der Konzeption und/oder der Leistungserbringung aus dem Fonds zu beauftragen, sind hierbei die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Vollständigkeit halber wird auch auf die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen hingewiesen. Das Land NRW ist im Rahmen bestimmter Vermögens- und Einkommensgrenzen gesetzlich verpflichtet, die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung zu übernehmen. Die Kostenübernahme muss vor dem Schwangerschaftsabbruch bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Vorüberlegungen zur Erstellung eines Konzepts zur Erbringung von Leistungen zur Familienplanung einzutreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.3:

Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 07.11.2018 betreffend "Einrichtung einer Frauenberatungsstelle"

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.11.2018 verwiesen.

Frau Astrid van der Kruijssen, stellvertretende Leiterin des Amtes für Soziales, nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Bereits in 2008 wurde vom Sozialdienst katholischer Frauen/ Männer (SKF/M) ein Antrag auf Einrichtung/Förderung einer Frauenberatungsstelle beim Kreis Heinsberg gestellt. Der Antrag wurde über den Landschaftsverband Rheinland dem seinerzeit zuständigen Landesministerium zugeleitet, danach aber vom SKF/M nicht weiter verfolgt.

Einen weiteren Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten zur Einrichtung einer allgemeinen Frauenberatungsstelle im Kreis Heinsberg reichte der SKF/M im Zuge der Neukonzeption der Leistung „Frauenhaus“ am 24.10.2016 ein und erweiterte diesen mit Schreiben vom 27.12.2016 zusätzlich auf die Übernahme der ungedeckten Kosten einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt.

Die mit dem SKF/M geführten Gespräche führten im Ergebnis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kreis und dem SKF/M über die Erbringung und Vergütung von psychosozialer Betreuung nach § 16a SGB II bzw. Beratung und Unterstützung nach § 11 SGB XII für Frauen mit Gewalterfahrung (Frauenberatung).

Diese noch bis zum 31.12.2018 gültige Leistungsvereinbarung deckt sowohl den präventiven Beratungsbedarf (ohne Bezug zu einem Frauenhausaufenthalt) als auch den nachgehenden Beratungsbedarf von Frauen nach Aufenthalt im Frauenhaus.

Im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2018 wurde diese vom Kreis bereit gestellte Leistung lediglich von 20 Frauen in Anspruch genommen. Davon wurden 19 Frauen präventiv und nur 1 nachgehend beraten, wobei mehr als die Hälfte der Beratungszeit von 99,25 Stunden für lediglich 2 Frauen und ein Viertel der Beratungszeit für die eine nachgehende Frauenberatung aufgewendet wurde. Die durchschnittliche Beratungszeit in den ersten 9 Monaten des Jahres 2018 belief sich daher auf lediglich rund 11 Stunden/Monat und damit auf 0,07 Anteile einer Vollzeitstelle.

Die nachgehende Frauenberatung soll aufgrund des Sachzusammenhangs mit dem Frauenhausaufenthalt ab dem 01.01.2019 über eine separate Leistungsvereinbarung mit dem SKF/M erbracht werden. Demgegenüber muss die zu erbringende Leistung „präventive Frauenberatung“ aus vergaberechtlichen Gründen jedem geeigneten Leistungsanbieter zugänglich gemacht und daher ebenfalls in eine separate Leistungsvereinbarung gefasst werden.

Die Einrichtung einer Frauenberatungsstelle setzt voraus, dass Personal ausschließlich mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut sowie dass die erforderliche Infrastruktur (Büroausstattung, Räumlichkeiten, ADV etc.) vorzuhalten ist.

Aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen die Nachfragezahlen die Einrichtung einer Frauenberatungsstelle nicht. Eine solche mit der im Antrag beschriebenen Ausstattung erscheint in dieser Hinsicht als überdimensioniert. Die v. g. Nachfragezahlen der Beratungen belegen, dass die Auslastung einer solchen Stelle im Kreis Heinsberg bei Weitem nicht zu erreichen ist. Dem Beratungsbedarf im Kreis Heinsberg wird mit dem Instrument der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen „Beratungseinheit“ wirksam entsprochen.

Darüber hinaus wird auf die im Kreis Heinsberg bereits bestehenden Beratungsangebote verwiesen: Frauenberatung der AWO, Hückelhoven, Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (17 Sprachen), Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen AWO und Donum Vitae, s. auch Psychosoziales Adressbuch des Kreises Heinsberg S. 165 ff..

In der sich anschließenden Diskussion bekräftigten Ausschussmitglied Schwinkendorf und Ausschussmitglied Röhrich die Forderung, eine förmliche Frauenberatungsstelle einzurichten. Ausschussmitglied Reyans stellt für die CDU-Fraktion den Antrag, die von der Verwaltung beschriebene Form der Frauenberatung durch Beratungseinheiten beizubehalten.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren stellt daraufhin sowohl den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN als auch den Antrag der CDU-Fraktion zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Es wird eine Frauenberatungsstelle im Kreis Heinsberg eingerichtet. Frauen, die physischer bzw. psychischer Gewalt ausgesetzt sind, können sich an diese Stelle wenden. Im Haushaltsplan 2019 sind die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es ist erforderlich, dass eine qualifizierte Fachkraft (Dipl. Psychologin/ Dipl. Sozialpädagogin mit Zusatzausbildung o. Ä.) zwecks Beratung zur Verfügung steht und die Räumlichkeiten zentral, aber neutral liegen und behindertengerecht gestaltet werden. Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie Supervision für die Mitarbeiterin bzw. zwei Teilzeitkräfte sollen gewährleistet sein. Die Daten der Beratungsstelle wie Adresse und Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten sind zu veröffentlichen und zu bewerben.

Ebenfalls wird eine enge Zusammenarbeit mit vorhandenen sozialen Einrichtungen, insbesondere mit dem Frauenhaus, und weiteren Netzwerken vorausgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	9
Enthaltung:	0

Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Es wird die von der Verwaltung beschriebene Form der präventiven Frauenberatung durch Beratungseinheiten, die von geeigneten Anbietern erbracht werden können, beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	6
Enthaltung:	0

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 9 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.4:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE gemäß § 12 GeschO vom 31.10.2018 betreffend "Schlüssiges Konzept"

Es wird auf die der Einladung als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 31.10.2018 verwiesen.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren fragt unter Hinweis auf den Umfang der Anfrage nochmals nach, ob die Fraktion DIE LINKE mit der schriftlichen Beantwortung der Anfrage einverstanden ist. Dies wird verneint.

Daraufhin beantwortet Herr Berthold Bonsels, Stabsstelle Klagen/Grundsatzfragen im Amt für Soziales, die Frage 1 der Anfrage:

Frage 1: **Wie passt die Vorlage der Kreisverwaltung zum geltenden Recht?**

Antwort: Die Frage lässt offen, was mit „Vorlage der Kreisverwaltung“ gemeint ist. In der 12. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 30.08.2017 (TOP 3) wurde bereits zum Hintergrund eines „Schlüssigen Konzeptes“ Stellung genommen. Grundlage für die Entscheidung des Kreises Heinsberg, ein solches erstellen zu lassen, sind die einschlägigen Normen des SGB II und SGB XII (§ 22 SGB II /§35 SGB XII) sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit. Die einschlägigen Normen verpflichten den Träger, angemessene Unterkunftskosten anzuerkennen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat schlussendlich konkretisiert, wie die Frage der Angemessenheit beantwortet werden kann (s. hierzu auch S. 7-8 des Gutachtens).

Nach Beantwortung der ersten Frage der Anfrage erklärt Ausschussmitglied Reyans, dass nach einer Sitzungsdauer von mehr als zwei Stunden die mündliche Beantwortung der verbliebenen 46 Fragen nicht mehr sachgerecht sei und regt an, nur die Fragen, welche nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE von besonderer Wichtigkeit seien, mündlich beantworten zu lassen. Nach Ablehnung des Vorschlags verlässt er zusammen mit Ausschussmitgliedern Brudermanns, Stelten, Leonards-Schippers, Thelen, Maibaum und Bleilevens sowie Beratenen Mitgliedern Küppers, Wagner und Schürgers den Sitzungssaal.

Daraufhin erklärt sich die Fraktion DIE LINKE mit der schriftlichen Beantwortung der Anfrage einverstanden.

Die Fragen 2 – 47 beantwortet das Schreiben der Fa. InWIS vom 20.11.2018, das der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.5:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 12 GeschO vom 06.11.2018 betreffend "Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes"

Es wird auf die der Einladung als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 12 GeschO vom 06.11.2018 verwiesen.

Herr Holger Thiel, Sachgebietsleiter „Widerspruchsangelegenheiten/Bildungs- und Teilhabepaket“ im Amt für Soziales, beantwortet die Anfrage:

Frage 1: Wie haben sich die Zahlen seit Einführung 2011 für die o. g. Personengruppe entwickelt? (Bitte Anzahl Leistungsberechtigter und Teilhabequote angeben).

Antwort 1: Die „Empirischen Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket“ der Paritätischen Forschungsstelle vom 18.09.2018 (Kurzexpertise Nr. 4/2018) untersuchen von den im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes möglichen Leistungen lediglich die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (das sind Vereinsbeiträge, Ferienfreizeiten etc., keine schulischen Veranstaltungen) beschränkt auf die Altersgruppe der 6- bis 15-jährigen nur im Rechtskreis des SGB II. Nicht berücksichtigt sind Leistungen für Klassen- oder Kindertagausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung bzw. Nachhilfe sowie das gemeinschaftliche Mittagessen in Kindergärten und Schulen. Ferner nicht berücksichtigt sind die Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, letztlich auch nicht die Altersgruppen der 0- bis unter 6- sowie der über 15-jährigen.

Absolute Zahlen für den Zeitraum 2011 bis 2014 liegen dem Jobcenter Kreis Heinsberg nicht vor. Danach stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Leistungsberechtigte zwischen 6 und 15 Jahren - Mittelwert	Teilhabequote
2015	2900	9,9%
2016	2779	8,8%
2017	2888	9,3%
2018 (Jan. bis Juli)	2758	9,3%

Frage 2: Wie werden die Schulen/Eltern/Leistungsberechtigten über diese Fördermöglichkeiten informiert?

Antwort 2: Bereits im Dezember 2010 wurden Vereine, Verbände, Jugendzentren, Kindertageseinrichtungen und kommerzielle Anbieter von Lernförderung über die anstehende Einführung von Bildungs- und Teilhabeleistungen schriftlich informiert. Seitdem sind Kindertageseinrichtungen und Schulen wiederholt schriftlich über die konkreten Leistungen in Kenntnis gesetzt worden.

2015 wurde vom Amt für Soziales ein Flyer entworfen, der seitdem u. a. in Kindertageseinrichtungen und Schulen verteilt wird und über Leistungsinhalte und Voraussetzungen informiert. Es werden regelmäßig Hinweise über mögliche Leistungen in der Zeitung sowie über die Homepages und die Facebook-Seite des Kreises Heinsberg und des Jobcenters gegeben. Auf Wunsch wurden und werden Schul- und Kindergartenpersonal im Kreis Heinsberg vor Ort durch Vorträge über die Fördermöglichkeiten informiert. Beim Tag der offenen Tür des Kreisgymnasiums Heinsberg Ende 2017 waren Kolleginnen aus dem Sachgebiet Bildung und Teilhabe mit einem Infostand vertreten.

Bei der Kreisverwaltung werden die Info-Broschüren des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW in verschiedenen Sprachen vorgehalten.

Im Jobcenter Kreis Heinsberg werden die Kunden bei jeder Neuantragstellung bzgl. der Möglichkeiten der BuT-Antragstellung informiert, außerdem werden ein BuT-Antrag und Flyer (in verschiedenen Sprachen) ausgehändigt.

Bei Bestandskunden erfolgt darüber hinaus im Einzelfall eine bedarfsbezogene Beratung.

Blanko-BuT-Anträge liegen aus, Plakate hängen in den JC-Niederlassungen. Außer mit Pressemitteilungen wird auch auf der Website des Jobcenters auf Leistungen zu Bildung und Teilhabe „BuT“ hingewiesen. Schulen und Institutionen werden bei Bedarf beraten.

Frage 3: Wie verläuft das Antragsverfahren? (Ein kompliziertes Verfahren schreckt Leistungsberechtigte ab.)

Antwort 3: Bereits im Mai 2017 wurde von der Presse überregional über hohen Aufwand bei der Beantragung von BuT-Mitteln berichtet.

Antrag und Zusatzfragebogen für Lernförderung entsprechen im Kreis Heinsberg inhaltlich den Anlagen der Arbeitshilfe des MAGS NRW.

Der einseitige Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann bei den Städten/Gemeinden, dem Kreis oder dem Jobcenter eingereicht werden. Für Klassenfahrten gibt es ein Ergänzungsblatt, das durch die Schule auszufüllen ist. Für Lernförderung gibt es einen dreiseitigen Zusatzfragebogen zur Klärung der Voraussetzungen, der teilweise von den Eltern und teilweise von der Schule auszufüllen ist.

Je nach Vorliegen der Unterlagen und je nach Leistung wird nach Eingang des Antrages der entsprechende Betrag an den Leistungserbringer (z. B. Verein)

oder an die antragstellende Person ausgezahlt oder ein Gutschein ausgestellt (z. B. bei Lernförderung).

In den Schulen, in denen Schulsozialarbeiter beschäftigt sind, beraten diese über die Leistung und unterstützen bei der Antragstellung.

Die kreisangehörigen Kommunen sind ebenso bei der Antragstellung behilflich.

Frage 4: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, dass mehr Berechtigte die Zuschüsse aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen und davon profitieren?

Antwort 4: Die in Antwort 2 genannten Möglichkeiten können forciert werden. Bemerkenswert ist aber, dass nach dem Tag der offenen Tür beim Kreisgymnasium, zu dem das Sachgebiet BuT mit einem Info-Stand vertreten war, kein erhöhtes Antragsaufkommen folgte. Vom Amt für Soziales wird es als sinnvoll und hilfreich erachtet, verstärkt Kindergärten, Schulen und Vereine etc. aktiv anzusprechen und damit die möglichen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Eltern und Kindern näher zu bringen. Dies wäre allerdings mit zusätzlichem Personalaufwand verbunden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.6:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 13.11.2018 betreffend "Gutachten Schlüssiges Konzept"

Die Anfrage ging nach Versand der Einladung zur Sitzung am 13.11.2018 ein. Der Anfragetext ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Herr Berthold Bonsels, Stabsstelle Klagen/Grundsatzfragen im Amt für Soziales, beantwortet die Anfrage:

Frage: Unter Punkt 5. Fazit (S.73) werden in Tabellenformen die neuen Obergrenzen nettokalt und bruttokalt dargestellt, aufgeteilt in die verschiedenen Mietkategorien.

Wir bitten die Verwaltung um Information über die bisherigen Obergrenzen und die Berechnungsgrundlagen, um Vergleiche anstellen zu können.

Antwort: Bisher wurde bei der Bemessung der Obergrenzen auf die Wohngeldtabelle nach § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) abgestellt. Diese weist keine Nettokaltsondern Bruttokaltmieten (Grundmiete plus kalte Nebenkosten) aus.

Das Schlüssige Konzept stellt ebenfalls angemessene Bruttokaltmieten dar. Festzustellen sind überwiegend Steigerungen der angemessenen Bruttokaltmieten aber auch Absenkungen. Der Vergleich zwischen Wohngeldtabelle und Schlüssigem Konzept ist als Anlage beigelegt.

Ergänzend führt Herr Bonsels aus, dass in Fällen, in denen vor Umsetzung des Schlüssigen Konzeptes bereits eine Feststellung der Angemessenheit der Unterkunftskosten erfolgt ist und diese die angemessenen Werte nunmehr übersteigen, die Betroffenen Bestandsschutz genießen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.1:

Stand "Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung"

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales, berichtet über den aktuellen Stand. Vertiefende Unterlagen zu diesem Thema wurden den Fraktionsvorsitzenden mit der Einladung vom 05.10.2018 zur „Fraktionsvorsitzendenrunde“ am 16.10.2018 übersandt.

Der Landrat hat am 06.09.2018 dem vom Amt für Soziales vorgelegten Vorschlag hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung zugestimmt. Die Konzeption wurde sodann am 16.10.2018 im Erörterungsgespräch des Landrats mit den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen vorgestellt.

Ab dem 01.01.2019 wird den Berechtigten (Feststellungsbescheid nach dem SGB IX mit Merkzeichen aG, Wohnsitz im Kreis Heinsberg) in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren nach Kurzantrag ohne weitere Prüfung eine „eingeschränkte pauschale Geldleistung“ von bis zu 1000 €/a - Heimbewohnern 500 €/a - gewährt. Der Betrag wurde unter Zugrundelegung des tatsächlichen Nutzerverhaltens und Anwendung des Tarifs für Krankenfahrten der AOK Rheinland/Hamburg ermittelt (2 €/KM).

Soweit im Einzelfall ein höherer Bedarf geltend gemacht wird, können höhere Leistungen gewährt werden. Hierzu sind die Stellung eines vollständigen Sozialhilfegrundertrags, die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ggf. die Durchführung des Gesamtplanverfahrens nach SGB XII bzw. SGB IX, erforderlich.

Zur Beförderung kann jedes hierfür geeignete Unternehmen beauftragt werden. Das Entgelt muss vor Ort entrichtet werden und wird nach Vorlage einer Quittung oder Rechnung vom Amt für Soziales erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Vorschusszahlung erfolgen.

Durch dieses Modell

- wird die größtmögliche Anbietervielfalt gewährleistet,
- werden mehr potentielle Nutzer erreicht,
- wird das Verfahren für alle Beteiligten transparent,
- kann nach Ausschöpfung des pauschalen Grundbetrages auf Antrag ggf. ein darüber hinaus gehender Betrag gewährt werden,
- wird dem Individualitätsprinzip bei möglichst niedrigem Verwaltungsaufwand Rechnung getragen,
- kann der Leistungsnehmer völlig selbstbestimmt agieren und bewegt sich nicht mehr in einem vertraglich regulierten Fürsorgesystem,
- wird die Leistung erheblich effektiver erbracht, da ihr im Wesentlichen die Vergütung der Besetzt-Kilometer zugrunde liegt.

Aufgrund der höheren Attraktivität ist mit einem Anstieg der Anzahl der Nutzer und damit der Transferaufwendungen zu rechnen. Diese lassen sich jedoch derzeit nicht beziffern. Ebenso ergibt sich ein höherer Personalaufwand. Es wird davon ausgegangen, dass eine Vollzeitstelle mittlerer Dienst erforderlich ist (bisher 0,2 Stellenanteile). Die Personal- und Sachaufwendungen hierfür belaufen sich auf rund 75.000 € (bisher rund 15.000 €). Demgegenüber

steht bei gleicher Nutzerzahl und gleichbleibendem Nutzerverhalten eine zu erwartende Kosteneinsparung durch die künftig weitestgehend entfallenden Entgelte für Leerfahrten. Der personelle Mehraufwand ist daher im Hinblick auf die vorgenommenen Leistungsverbesserungen und die effektivere Leistungserbringung vertretbar.

Die Zuständigkeit für die Mobilitätshilfen wird ab 2020 für den weitaus größten Teil der Menschen mit Behinderung auf den Landschaftsverband Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe übergehen. Damit werden sich die den Kreishaushalt belastenden Transferaufwendungen auf ca. 20.000 € reduzieren. Demgegenüber werden die damit deutlich erhöhten Aufwendungen des LVR in die Bemessung der Landschaftsumlage einfließen. Sofern der LVR von seiner Heranziehungsbefugnis Gebrauch macht, verbleibt es für den Kreis bei dem o.g. dargestellten Stellenbedarf, anderenfalls wäre diese Stelle ab 2020 nicht mehr in vollem Umfang erforderlich.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.2:

Stand Frauenhaus

Frau Astrid van der Kruijssen, stellvertretende Leiterin des Amtes für Soziales, berichtet über den aktuellen Stand:

Wie zu TOP 3.3 in der 16. Sitzung am 03.09.2018 berichtet, konnten die notwendigen Anpassungen und der Objektwechsel des Frauenhauses zunächst nicht - wie eigentlich erforderlich - in einem Änderungsvertrag zur Leistungsvereinbarung vom 15.12.2016 abgebildet werden, da das neue Objekt zunächst noch nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprach.

Aus diesem Grund erfolgte für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis zum 31.07.2018 ein Änderungsvertrag zur bisher bestehenden Leistungs- Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung bezogen auf das alte Objekt in Wassenberg.

Nach der Vorlage einer Bescheinigung über die Bauzustandsbesichtigung nach Baufertigstellung Ende Oktober 2018, die die Ingebrauchnahme des maßgeblichen Gebäudes als „Frauenhaus“ bestätigte, konnte nunmehr durch eine neue Leistungs- Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung, die ab dem 01.08.2018 gilt, auch die Situation um das neue Objekt vertraglich geregelt werden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.3:

Erbringung von Leistungen der psychosozialen Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern

In der Sitzung des Ausschusses am 16.05.2018 (TOP 3.5) hat die Verwaltung über die negativ verlaufende Ausschreibung dieser Leistungen berichtet. In der Sitzung des Ausschusses am 03.09.2018 wurde die Entscheidung, die Leistungen mit eigenem Personal ausführen zu wollen, vorgestellt.

Frau Astrid van der Kruijssen, stellvertretende Leiterin des Amtes für Soziales, berichtet über den aktuellen Stand:

Bereits in der 15. und 16. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 16.05.2018 (Top 3.5) und 03.09.2018 (TOP 3.1) wurde über die Notwendigkeit der Erbringung von „Psychosozialen Betreuungsleistungen“ gem. § 16 a SGB II zur Bearbeitung und Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern und nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen, berichtet. Sie soll den Prozess der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben unterstützen und flankieren.

Aufgrund des ergebnislos durchgeführten Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe der Leistung an einen geeigneten Leistungsträger waren das Amt für Soziales gemeinsam mit dem Jobcenter Kreis Heinsberg zu dem Ergebnis gekommen, die Aufgabe durch eigenes Personal durchführen zu lassen. Das Personalamt hatte hierzu bereits signalisiert, eine entsprechende Stelle einrichten zu wollen.

Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen kann nunmehr abschließend mitgeteilt werden, dass zwischenzeitlich eine *Sozialarbeiterin (Bachelor of Arts)* für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab dem 01.01.2019 eingestellt wurde.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.4:

Teilhabe am Arbeitsmarkt/Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, §§ 16 e und 16 i SGB II

Herr Harald Heffels, Bereichsleiter Jobcenter Kreis Heinsberg, berichtet zu dem Thema:

Der Bundestag hat am 08.11.2018 das Teilhabechancengesetz in der Ausschussfassung vom 07.11.2018 verabschiedet, das zum 01.01.2019 in Kraft treten soll.

Absicht der Bundesregierung ist es, Personen die seit langem Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) beziehen und ohne besondere Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf Aufnahme einer Beschäftigung haben, wieder eine Perspektive zur Teilnahme am Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Mit der Einführung von zwei neuen Instrumenten soll die Förderung sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Personen bei öffentlichen Arbeitgebern, sozialen Einrichtungen und in der freien Wirtschaft wirkungsvoll unterstützt werden.

Kernelemente des Teilhabechancengesetzes sind die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und die „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“. Im Bereich „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ist beabsichtigt, Menschen zu fördern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs der letzten sieben Jahre Leistungen nach dem SGB II erhalten haben. Bei schwerbehinderten Menschen sowie bei Menschen mit Kindern in der Bedarfsgemeinschaft ist ein Leistungsbezug von fünf Jahren (SGB II) erforderlich. Zusätzlich erfolgen eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung sowie eine Förderung erforderlicher Weiterbildungen.

Mit dem Förderinstrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ werden Menschen unterstützt, die trotz vorheriger intensiver Unterstützung seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Nach Beschäftigungsaufnahme findet auch hier eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung statt.

Die zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes zur Verfügung gestellten Mittel für die neuen Instrumente sollen zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden. Das Jobcenter Kreis Heinsberg beabsichtigt rund 90 Arbeitsplätze mit dem Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sowie rund 35 Arbeitsplätze mit dem Förderinstrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ im Jahresverlauf 2019 zu fördern.

Die hierzu erforderliche Identifizierung förderbarer Menschen (aktuell 540 identifizierte Menschen) erfolgt in den operativen Teams. Potentielle förderfähige Menschen werden durch die Teilnahme an Fördermaßnahmen (u.a. Feststellung und Stabilisierung basaler Kompetenzen) unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse auf eine zukünftige Arbeitsaufnahme vorbereitet.

Für die bewerberorientierte Stellenakquise und direkte Arbeitgebersprache wie auch für das ganzheitliche Coaching soll an die erfolgreiche Vorgehensweise zur Umsetzung des ESF-Bundesprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit angeknüpft werden. Hierzu ist beabsichtigt, bereits ab Dezember 2018 mit zunächst einem Akquisiteur zu starten und abhängig vom weiteren Verlauf bis zu vier Betriebsakquisiteure/Coaches dauerhaft anzusetzen. Die Betreuungsrelationen orientieren sich dabei ebenfalls am ESF-Bundesprogramm.

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen für einen erfolgreichen Start ab Jahresbeginn erfolgten bereits erste Arbeitgeberansprachen durch die Geschäftsführung des Jobcenters.

Der gemeinsame Arbeitgeber-Service unterstützt im Rahmen der Arbeitsmarktberatung durch Information der Arbeitgeber zu den Chancen, die sich aus dem Teilhabechancengesetz ergeben.

Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurden zudem die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg über die neuen Förderinstrumente informiert. Vorgesehen sind neben zentral angekündigten Presseveröffentlichungen eigene Pressemitteilungen zur Etablierung der Förderinstrumente.

Dr. Kehren
Ausschussvorsitzender

Louven
Schriftführer